

Hygieneplan

Havelschule Oranienburg

- Stand 23.08.2024 -

Inhalt

Allgemeines.....	3
Allgemeines Hygienekonzept	4
Lüftungskonzept.....	4
Eingänge, Sanitärbereiche	4
Trennung der Lerngruppen / Pausen	5
Unterricht.....	5
Mögliche Krankheitsfälle.....	6
Gespräche, Elternarbeit, Gremienarbeit	7
Teststrategie.....	8
Erste-Hilfe.....	9
Brandschutz	9
Unterweisung	9

Allgemeines

Die Gesundheit der Schüler*innen und des gesamten (pädagogischen Personals der Havelschule hat oberste Priorität und sollte vor diesem Hintergrund besonders geschützt werden.

Die Pandemie ist in den Sommermonaten abgeklungen, sodass alle bisherigen Regeln des Infektionsschutzes für den Schulbetrieb aufgehoben werden. Dennoch werden in diesem Hygieneplan die Regelungen für einen eventuellen Anstieg der Infektionszahlen in der Farbe „grün“ markiert und gelten erst, wenn es die pandemische Lage erneut verlangt.

Die Havelschule ist eine besonders große Schule, an der seit dem Schuljahr 2024/2025 686 Schüler*innen in 31 Klassen lernen und ca. 50 Lehrkräfte tätig sind. Ergänzt wird das Personal durch Sozialarbeiter*innen Sekretärinnen, Hausmeister, Reinigungspersonal, Küchenpersonal und im weiteren Verlauf des Tages auch durch die Erzieher*innen des angeschlossenen Hortes. Durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen ist unsere Schule von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Es bedarf daher großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten, besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten.

Zweck dieser hier aufgeführten Maßnahmen ist es, übertragbare Krankheiten, **aktuell COVID-19, vorzubeugen**, eine mögliche Infektion frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Alle Personen an Schulen, die aktuell oder in den vergangenen 14 Tagen aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, vermeiden unabhängig von Symptomen unnötige Kontakte und bleiben vorsorglich 14 Tage zu Hause. Die 14 Tage sind aufgrund der Inkubationszeit jeweils ab dem Zeitpunkt der Rückkehr zu zählen.

Allgemeines Hygienekonzept

Grundlegende Regelungen sind einzuhalten:

- regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen
- Berühren von Auge, Nase und Mund vermeiden
- auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder die Armbeuge) achten
- wenn möglich, Abstand halten (Schüler*innen – Lehrkräfte, Schüler*innen untereinander)
- 1,5 m Abstand (Lehrkräfte untereinander, Sonstiges pädagogisches Personal)
- Tragen einer medizinischen Maske (jegliches Personal der Havelsschule)
- Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen
- keine Nutzung von Schulräumen, die nicht ausreichend belüftet werden können
- Räume regelmäßig und ausgiebig lüften (Stoßlüften)

Lüftungskonzept

In der Schule gibt es immer noch keine Luftfilteranlagen. Achten Sie besonders auf das regelmäßige (Stoß-) Lüften. Dies ist ein sehr wirksames Mittel, eine eventuelle Virenlast schnell zu verringern. Vor allem an den kalten Tagen sollte nur alle 20 Minuten für eine Dauer ca. 5 Minuten gelüftet werden. In dieser Zeit dürfen Lehrkräfte und Schüler*innen die medizinischen Masken absetzen und „durchatmen“.

Eingänge, Sanitärbereiche

Die Schüler*innen sind mit ihren Klassen bestimmten Eingängen und Sanitärräumen zugeordnet. Dies soll verhindern, dass sich besonders viele Schüler*innen in einem Schulaufgang befinden. Die Trennung von Lerngruppen wird unterstützt.

In den Klassenräumen und Sanitärbereichen befinden sich ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen. Für alle Waschgelegenheiten stehen ausreichend Seifenspender und Papierhandtücher bereit. Diese werden regelmäßig durch die Reinigungskräfte aufgefüllt. Sollte festgestellt werden, dass Hygieneartikel fehlen, kann die Hygienebeauftragte Frau Paschen unterstützend beraten. Die Reinigung der Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind besonders durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

Trennung der Lerngruppen / Pausen

Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften. Um die Durchmischung der Lerngruppen zu minimieren, ist die Aufteilung der Höfe strikt einzuhalten:

- Klasse 1/2: vor Geb. II bis Rutsche
- Klasse 3/4: hinten an Wikingerschaukel
- Klasse 5/6: Hof zur Straße

Die Wege in den Fluren (mit Pfeilen gekennzeichnet) müssen von den Schüler*innen eingehalten werden.

Unterricht

Im Unterricht ist für Schüler*innen, Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal grundsätzlich Maske zu tragen. Ausnahme bildet nur die Zeit des Stoßlüftens. Im Falle einer Vorerkrankung, die ein Tragen einer Maske unmöglich macht, kann eine Lehrkraft beim Vorliegen eines ärztlichen Attestes von der Maskenpflicht befreit werden. Die Masken für das Lehrpersonal werden in regelmäßigen Abständen vom Staatlichen Schulamt dezentral beschafft. Masken für Schüler*innen werden vom Schulträger zur Verfügung gestellt, wenn die Masken vergessen wurden oder in einem schlechten Zustand sind. Eine Ausnahme bildet der Sportunterricht, in dem keine Maske getragen werden muss. Der Sportunterricht ist vorzugsweise im Freien abzuhalten, wenn es die Gegebenheiten zulassen.

Im Musikunterricht kann gesungen und Blasinstrumente gespielt werden, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Schüler*innen eingehalten werden kann. Sonst müssen alternative Unterrichtsinhalte behandelt werden. Nach der Benutzung der Computerräume desinfizieren die Schüler*innen durch bereitgestellte Desinfektionstücher Tastatur und Maus.

Mögliche Krankheitsfälle

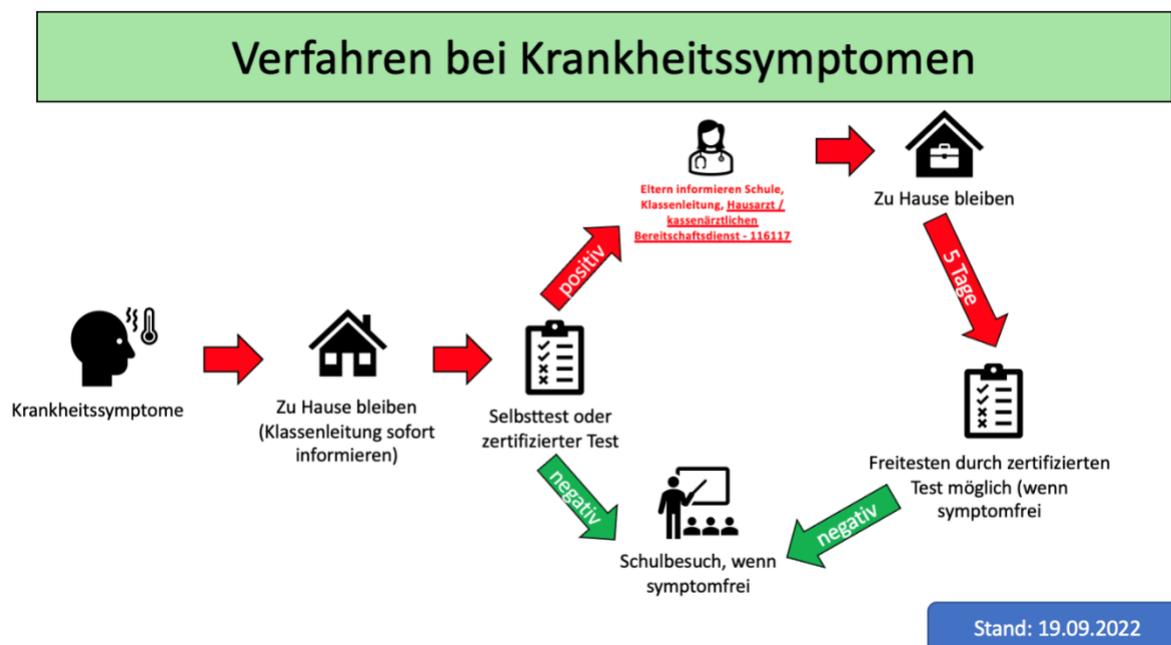
Grundsätzlich gilt, dass kranke Schüler*innen die Schule nicht besuchen und zu Hause bleiben sollen. Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen, wie...

- trockener Husten,
- Fieber $\geq 38,5^{\circ}\text{C}$,
- Atembeschwerden,
- zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn,
- Halsschmerzen

dürfen betroffene Schüler*innen die Schule nicht betreten. In diesem Fall sollten die Eltern ärztlichen Rat einholen, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Sollten Lehrkräften Schüler*innen auffallen, die die o.g. Symptome aufweisen, ist umgehend das Sekretariat zu informieren. Dieses wird die Eltern kontaktieren, die das Kind dann sofort abholen müssen.

Ist innerhalb einer Familie eine Covid-19-Infektion festgestellt worden, sollte das Kind als Kontaktperson die Schule nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn das Kind innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu Covid-19 infizierten Personen hatte. Wartet ein in der Häuslichkeit lebendes Familienmitglied auf ein Covid-19 Testergebnis, weil ein Kontakt zu einer Covid-19 infizierten Person bestanden hat, kann das in dieser Häuslichkeit lebende Kind ebenfalls die Schule nicht besuchen.

Der Umgang mit Krankheitssymptomen ist folgendermaßen geregelt:



- Wenn bei Ihrem Kind ein positives Ergebnis bei einem Selbsttest festgestellt wurde, empfiehlt die Schule, noch einen zweiten Selbsttests durchzuführen.
- Sollte auch dieser positiv sein, muss das Kind unbedingt zu Hause bleiben.
- Die Eltern kontaktieren bitte die Schule (info@havelsschule.de), die Klassenleitung und unbedingt ihren Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel.: 116117).
- Die Schule meldet dann die/den betroffene/n Schüler*in beim Gesundheitsamt.
- Nur das Gesundheitsamt entscheidet über eine Quarantäne.
- Ist der PCR-Test ebenfalls positiv, gehen die Schüler*innen auf Anweisung vom Gesundheitsamt in eine 10-tägige Quarantäne.
- Alle weiteren Entscheidungen über Quarantäne trifft ausschließlich das Gesundheitsamt und informiert die Eltern persönlich. Die Schule darf keine Entscheidungen diesbezüglich treffen.

Gespräche, Elternarbeit, Gremienarbeit

Grundsätzlich sollen in Zeiten von hohen Infektionszahlen die persönlichen Kontakte auf ein Minimum reduziert werden. So können Telefonate oder Videokonferenzen alternativ eingesetzt werden. Im besonderen Fällen, in denen fernmündlichen Absprachen nicht möglich sind, können Einzelgespräche nach Terminabsprache stattfinden. Hierbei ist von den Eltern ein 3G-Nachweis vorzuweisen, der von der Lehrkraft kontrolliert wird. Darüber hinaus wird ein Zettel zur Kontaktnachverfolgung ausgefüllt.

Eltern, die an Beratungen oder an Sitzungen von Mitwirkungsgremien teilnehmen, müssen weiterhin einen der 3G-Nachweise erbringen, um das Schulgebäude zu betreten. Etwaige ärztliche Atteste, dass das Testen aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, sind nicht gültig. Das Schulgebäude kann dann nicht betreten werden.

Das MBS schreibt für das Betreten von schulfremden Personen im Rahmen der Elternversammlungen einen der folgenden Nachweise vor:

- Nachweis über tagesaktuellen (Selbst-)Test mit negativem Ergebnis oder
- vollständigen Impfnachweis (i.d.R. zwei Impfungen) oder
- Genesungsnachweis

Vor dem Betreten des Schulgebäudes müssen Sie einen dieser 3G-Nachweise vorzeigen bzw. beim Selbsttest mit Ihrer Unterschrift auf der Anwesenheitsliste die Durchführung bestätigen.

- Eintragen in eine Anwesenheitsliste mit Namen, Vornamen, E-Mail-Adresse
- Einhaltung des Abstandsgebotes von 1,5 Metern zwischen den anwesenden Erwachsenen
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Schulgebäude.
- In Klassenstufen, in denen die Vertretungen neu gewählt werden müssen (Klasse 1, 3 und 5) findet die Elternversammlung in voller Stärke in der Aula statt.
- In Klassenstufen ohne Wahlen (2, 4 und 6) findet die Elternversammlung in zwei Durchgängen mit halber Stärke im Klassenraum statt.
- Wir bitten Sie darum, dass pro Schüler*in nur ein Elternteil die Elternversammlung besucht, um die Teilnehmerzahl so gering wie möglich zu gestalten. Bei Schüler*innen, bei denen die Sorgeberechtigten in Trennung leben und sich nicht einigen können, ist der Besuch von beiden Elternteilen zugelassen.

Teststrategie

Das Testkonzept wird bis auf Weiteres hinaus fortgesetzt und verschärft. Das bedeutet, Schüler*innen bekommen weiterhin Tests von der Schule, um sich zu Hause zu testen. Ab Montag, 15.11.2021 müssen die Schüler*innen immer montags, mittwochs und freitags einen Nachweis über einen negativen Selbsttest vorlegen (gelber Zettel), bevor sie das Schulgebäude betreten.

Sollte bei Ihnen oder einem Ihrer Kinder der/ein Selbsttest positiv sein, darf Ihr Kind das Schulgelände nicht betreten. Bitte melden Sie sich umgehend in der Schule, bei der Klassenleitung und bei Ihrem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel.: 116117). Alle weiteren Schritte obliegen dem Gesundheitsamt (siehe Verfahren bei positivem Selbsttest)

Die Abläufe an den „Testtagen“ sind folgendermaßen organisiert:

- Lehrkraft der ersten Stunde nimmt die Schüler*innen auf dem Hof in Empfang, sofortige Kontrolle der Bescheinigung über negatives Testergebnis.

- Bei unklaren Fällen, keine Unterschrift usw., werden die Kinder in die Aula geschickt.
- Hier werden alle gesammelt und jeder einzelne Fall geprüft.
- Die Selbsttestung von Schüler*innen mit Elternerlaubnis findet direkt in der Aula statt (FSJ, Schulleitung, Sozialarbeit).
- Schüler*innen werden dann nach negativem Befund in die Klassen geschickt.
- Eventuelle positive Fälle bzw. kein Erlauben der Eltern, werden die Schüler*innen nach Anruf bei Eltern nach Hause geschickt.

Erste-Hilfe

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht an erster Stelle die Herzdruckmassage

Brandschutz

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen. Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. der Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

Unterweisung

Die Schulleitung stellt sicher, dass sonstiges pädagogisches Personal, die Schüler*innen sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise unterrichtet werden und dies dokumentiert wird. Die Kinder werden daher über den Inhalt des Hygienekonzeptes am ersten Schultag belehrt. Die Erziehungsberechtigten können dieses Konzept auf der Homepage der Havelsschule (www.havelsschule.de) nachlesen. Alle Beschäftigten der Schulen, der Schulträger, alle Schüler*innen sowie

alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Salvatorische Klausel (§139 des Bürgerlichen Gesetzbuches):

Sollte eine Bestimmung dieses Konzeptes unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Bastian Zimmermann
Schulleiter

Bianca Paschen
Hygienebeauftragte